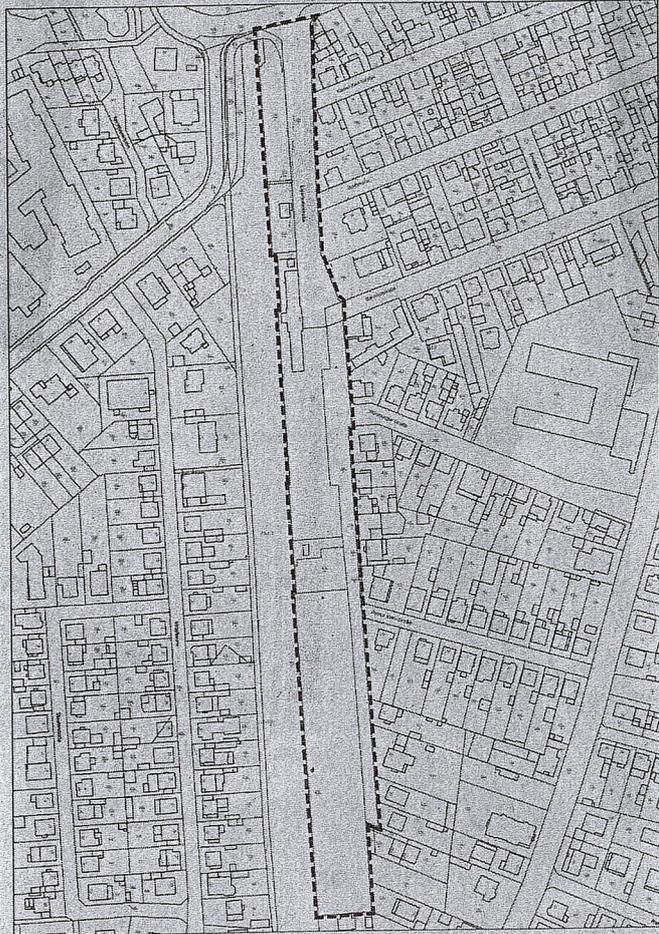


**BAULEITPLANUNG DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT  
Bebauungsplan Nr. 81 „Bahnhofsgelände Seligenstadt“  
im Stadtteil Seligenstadt**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 81 „Bahnhofsgelände Seligenstadt“**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat gemäß  
§ 10 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 81  
„Bahnhofsgelände Seligenstadt“ als Satzung beschlossen.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 3 der Gemarkung  
Seligenstadt die Flurstücke 192/7, 370/17, 370/21, 370/22, 370/23, 370/24,  
370/25, 370/26, 370/27 (teilw.), 658/14 (teilw.), 368/43 (teilw.), 384/5 (teilw.),  
386/1.



Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung unter  
[https://buergergis.kreis-offen-bach.de/apps/bplan/bplan\\_online.htm](https://buergergis.kreis-offen-bach.de/apps/bplan/bplan_online.htm) oder  
über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen  
<https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen im Rathaus der Einhardstadt Seligenstadt,  
Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Amt für Stadtentwicklung, Ebene 5,  
zu folgenden Zeiten

montags - freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
dienstags - donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht bereit.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über  
seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit  
etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim  
Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach  
Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten  
Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter  
Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der  
Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des  
Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel  
des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich  
sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich  
gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist  
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzule-  
gen.

Seligenstadt, den 03. 07. 2023

**Dr. Daniell Bastian**  
Bürgermeister der  
Einhardstadt Seligenstadt

Amtlich bekannt gemacht am 06.07.2023 in der Offenbach Post.

Bekanntmachungstext war am 06.07.2023 auf der Homepage der Stadt Seligenstadt eingestellt.